



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV

wegen Genehmigung des Regulierungskontosaldos und Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden

Dr. Christian Schütte,

den Beisitzer

Roland Naas

und die Beisitzerin

Dr. Ulrike Schimmel,

gegenüber der Schleswig-Holstein Netz AG, Schlesweg-Heingas-Platz 1, 25451 Quickborn, vertreten durch den Vorstand

- Antragstellerin -

am 20.08.2020 beschlossen:

- 1.) Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 wird abweichend vom Antrag mit dem Wert [REDACTED] festgelegt. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der dritten Regulierungsperiode wird insoweit stattgegeben, als die Antragstellerin verpflichtet ist, ihre jeweilige kalenderjährliche Erlösobergrenze der dritten Regulierungsperiode um den in Anlage R1_Gesamt dieses Beschlusses für das jeweilige Jahr der Regulierungsperiode ermittelten Betrag anzupassen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- 2.) Der Beschluss zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos und Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV vom 05.08.2019 wird zurückgenommen.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit den beiden Schreiben vom 30.06.2017, eingegangen bei der Beschlusskammer am 04.07.2017, jeweils einen Antrag auf Genehmigung des ermittelten Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 und Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV für Netz 1 und Netz 2 getrennt gestellt. Die Beschlusskammer hat die beiden Anträge des Netzbetreibers aus verfahrensökonomischen Gründen zusammengefasst, insbesondere da ansonsten die jeweiligen Zu- bzw. Abschläge zu saldieren gewesen wären. Hinzu kommt, dass der Netzbetreiber ab der dritten Regulierungsperiode nur noch eine Erlösobergrenze aufweist.

Die über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur übermittelten Erhebungsbögen (Erhebungsbogen zum Regulierungskonto sowie Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 1, 3 und 4 Anreizregulierungsverordnung) liegen der Entscheidung zu Grunde.

Die Beschlusskammer hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin mit Schreiben vom 09.07.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat mit

Schreiben vom 13.08.2020 auf eine Stellungnahme verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Entscheidung über den Antrag der Antragsstellerin auf Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung der Erlösobergrenzen ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3, 4 i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben.

1. **Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. **Ermächtigungsgrundlage**

Ermächtigungsgrundlage für die Entscheidung über die Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der beantragten Anpassung der Erlösobergrenze ist § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und Abs. 4 i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV. Während in § 29 Abs. 1 EnWG u.a. geregelt ist, dass die Regulierungsbehörde Entscheidungen nach den in § 21a Abs. 6 EnWG genannten Rechtsverordnungen, zu denen auch die Anreizregulierungsverordnung gehört, durch Festlegung oder durch Genehmigung trifft, konkretisiert § 32 Abs. 1 ARegV diese Ermächtigung u.a. dahingehend, dass die Regulierungsbehörde Festlegungen oder Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zur Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 bis 5 (Abs. 1 Nr. 1) bzw. zur Ausgestaltung und zum Ausgleich des Regulierungskontos nach § 5 ARegV (Abs. 1 Nr. 2) treffen kann.

§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a ARegV bestimmt, dass auf Antrag des Netzbetreibers eine Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV erfolgt. Unter der Formulierung „nach Maßgabe des § 5 ARegV“ ist zu verstehen, dass sich die Anpassungsbeträge aus dem vom Netzbetreiber ermittelten Saldo des Regulierungskontos

ergeben. Dieser unterliegt gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ARegV ebenso wie dessen Verteilung der Genehmigungspflicht durch die Regulierungsbehörde. Die Zu- oder Abschläge (Anpassungsbeträge) auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden demnach anhand des ermittelten Regulierungskontosaldos bestimmt. Der Antrag ist gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 ARegV einmal jährlich zum 30.06. zu stellen; die Anpassung erfolgt nach § 4 Abs. 4 Satz 2 ARegV zum 01.01. des folgenden Jahres.

§ 34 Abs. 4 ARegV enthält eine Übergangsregelung für die erstmalige Beantragung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung der Erlösobergrenze. Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 ARegV kann der Netzbetreiber einen Antrag nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV erstmals zum 30.06.2017 stellen. Bei der ersten Auflösung des Regulierungskontos umfasst die Auflösung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 2 ARegV alle noch offenen Kalenderjahre. Dies betrifft die Kalenderjahre 2012 bis 2016. § 34 Abs. 4 Satz 3 ARegV regelt, dass der ermittelte Saldo abweichend von der Regelung in § 5 Abs. 3 ARegV (Auflösung über drei Jahre) annuitätisch bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode (Auflösung über fünf Jahre) durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt wird.

Die Erlösobergrenze selbst wird für die dritte Regulierungsperiode vom 01.01.2018 bis 31.12.2022 für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16, 19, 22, 24 und 25 ARegV durch die Regulierungsbehörde bestimmt. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Zur Bestimmung der Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers wird im Rahmen der erstmaligen Beantragung der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 vom Netzbetreiber ermittelt. Dieser ergibt sich aus den jährlich vom Netzbetreiber auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen der noch offenen Kalenderjahre 2012 bis 2016, die mit diesem Beschluss entweder genehmigt oder abweichend festgelegt werden.

Dies sind gemäß § 5 Abs. 1 und 1a ARegV die Differenzen

zwischen

- den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- den tatsächlichen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV,
- den tatsächlichen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aus Investitionsmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV,
- den im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV (volatile Kosten) und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 11 Abs. 5 ARegV,
- den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetz handelt

sowie

- der Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt, § 5 Abs. 1a ARegV.

Sofern die Antragstellerin die Differenzen und im Ergebnis den Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 und die sich daraus ergebenden Zu- oder Abschläge richtig berechnet hat, ist der Antrag wie beantragt zu genehmigen. Anderenfalls sind der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 und die sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge abweichend vom Antrag festzulegen.

3. Antragsvoraussetzungen

Die Genehmigung des Regulierungskontosaldos bzw. der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze setzt formell einen form- und fristgerecht gestellten Antrag voraus. Materiell setzt die Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung lediglich voraus, dass der Netzbetreiber den Saldo des Regulierungskontos und die Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze richtig berechnet hat. Anderenfalls legt die Regulierungsbehörde diese Größen mit diesem Beschluss abweichend vom Antrag fest.

4. Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV ist eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erforderlich.

4.1. Antragszeitpunkt

Der Antrag nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV muss gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 ARegV einmal jährlich zum 30.Juni. eines Kalenderjahres gestellt werden. Gemäß der Übergangsregelung in § 34 Abs. 4 ARegV kann der Antrag erstmals zum 30.Juni 2017 gestellt werden.

4.2. Antragsform

Der Antrag nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1a ARegV muss gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 ARegV neben dem ermittelten Saldo die der Anpassung zugrundeliegenden Daten, insbesondere die nach § 4 zulässigen und die tatsächlich erzielten Erlöse des abgelaufenen Kalenderjahres enthalten. Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 ARegV muss der Antrag weiterhin Angaben zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten und der dem Kapitalkostenaufschlag nach § 10a zugrunde gelegten betriebsnotwendigen Anlagegüter enthalten. Hierzu gehören insbesondere Angaben zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten und die jeweils in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach Anlage 1 der Gasnetzentgeltverordnung. Sinn und Zweck der Regelung ist es, die Bewegungen auf dem Regulierungskonto für die genehmigende Regulierungsbehörde transparent darzustellen. Für die Jahre 2012 bis 2016 ist der Kapitalkostenaufschlag nicht relevant.

Der Antrag wurde von der Antragstellerin mit den der Anpassung zugrundeliegenden Daten formgerecht schriftlich bzw. elektronisch bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Die zum Antrag gehörenden Erhebungsbögen wurden unter Nutzung der ak-

tuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei hinsichtlich der wesentlichen Angaben vollständig und formal richtig ausgefüllt übermittelt. Dem Antrag wurden die für die Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen beigelegt.

4.3. Antragszeitraum

Die Antragstellerin hat eine Anpassung der Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2022 beantragt. Grundsätzlich beantragt der Netzbetreiber den von ihm ermittelten Regulierungskontosaldo für das letzte abgeschlossene Kalenderjahr. Dieser wird gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 ARegV annuitätisch über die drei dem Jahr der Ermittlung folgenden Kalenderjahre durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt.

In § 34 Abs. 4 ARegV hat der Verordnungsgeber jedoch eine Übergangsregelung getroffen, die für den Erstantrag zum 30.06.2017 eine abweichende Vorgehensweise vorschreibt. Danach wird der nach § 5 ARegV ermittelte Saldo, in den alle noch offenen Kalenderjahre (2012 bis 2016) einzubeziehen sind, annuitätisch bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt. Der Netzbetreiber beantragt demnach zum 30.06.2017 die Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016, der auf Grundlage der Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 ermittelt wird, und die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2022.

4.4. Antragsgegenstand

Gegenstand des Antrages ist die Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 und die Genehmigung der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge der noch festzulegenden kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die dritte Regulierungsperiode.

5. Ermittlung der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Die Zu- oder Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der dritten Regulierungsperiode (Kalenderjahre 2018 bis 2022) basieren auf dem abweichend festgelegten Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016.

Der Netzbetreiber hat einen saldierten Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 in Höhe von [REDACTED] beantragt. Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 war

abweichend vom Antrag mit dem Wert



festzulegen.

Der Regulierungskontosaldo der Antragstellerin zum 31.12.2016 resultiert aus den jährlich, jeweils am Ende der Kalenderjahre 2012 bis 2016 vom Netzbetreiber auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen gemäß § 5 Abs.1 und 1a ARegV.

Aufgrund der Übergangsregelung in § 34 Abs. 4 Satz 2, nach der die erste Auflösung des Regulierungskontos alle noch offenen Jahre umfasst, waren die Differenzen der Kalenderjahre 2012 bis 2015 zusätzlich zu den Differenzen des Kalenderjahres 2016 in die Berechnung des Saldos zum 31.12.2016 einzubeziehen.

Die Beschlusskammer hat die vom Netzbetreiber ermittelten und auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 und den sich daraus zum 31.12.2016 ergebenden Regulierungskontosaldo geprüft. Betreffend die Differenzen der einzelnen Kalenderjahre ist die Beschlusskammer zu folgenden Prüfergebnissen gekommen:

5.1. Jährliche Differenzen

Für die Berechnung der jährlichen Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 wird auf die Anlage R1_Gesamt und auf die schriftlichen Erläuterungen in der Anlage R verwiesen.

5.2. Verzinsung der Differenzen und Berechnung des Regulierungskontosaldos 2016

Die genehmigten bzw. abweichend festgelegten Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 waren gemäß § 5 Abs. 2 ARegV in Höhe des im jeweiligen Kalender durchschnittlich gebundenen Betrags zu verzinsen, wobei sich der durchschnittlich gebundene Betrag aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand ergibt. Die Verzinsung richtet sich nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Unter Berücksichtigung der Verzinsung ergibt sich der oben benannte abweichend festgelegte Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016.

5.3. Berechnung der Anpassungsbeträge

Zur Bestimmung der Anpassungsbeträge ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 ARegV der Regulierungskontosaldo in drei Annuitäten aufzuteilen. Abweichend hiervon ist gemäß der Übergangsregelung nach § 34 Abs. 4 ARegV der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 über die Erlösobergrenzen der gesamten dritten Regulierungsperiode zu verteilen, so dass insgesamt fünf Annuitäten zu bilden sind.

Für die Berechnung der Annuitäten der Jahre 2018 ff. bildet der Barwert zum 30.06.2017 die Grundlage. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Zu- bzw. Abschläge auf die EOG kontinuierlich über das Jahr zu- bzw. abfließen.

Die sich daraus ergebenden abweichend festgelegten Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin ergeben sich aus Anlage R1_Gesamt des vorliegenden Beschlusses. Für die Antragstellerin sind die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2018 bis 2022 gemäß Ziffer 1.) des Tenors um [REDACTED] anzupassen.

6. Rückwirkende Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge

Die in diesem Beschluss erfolgte abweichende Bescheidung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen konnte nicht vor dem 01.01.2018 erfolgen.

Dies liegt in der zeitlichen Überschneidung der Prozesse zum Regulierungskonto mit den Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode begründet. Die Erlösobergrenzen-Verfahren, insbesondere die Bestimmung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV als Teil des Verfahrens, waren im zweiten Halbjahr 2017 vorrangig zu bearbeiten, da die Kostenprüfung wiederum vorgreiflich für die Effizienzwertermittlung war. Neben den Erlösobergrenzen-Verfahren waren aufgrund der Neufassung von § 10a ARegV bis zum Ende des Jahres 2017 entsprechende Verfahren zur Genehmigung von Kapitalkostenaufschlägen durchzuführen. Zusätzlich kam erschwerend hinzu, dass es für die Bestimmung des Regulierungskontosaldos erforderlich war, dass vorgreifliche Verfahren nach § 10 ARegV zu Erweiterungsfaktoransträgen sowie nach § 26 Abs. 2 ARegV zu teilweisen Netzübergängen abgeschlossen sein mussten, bevor die Entscheidungen zur

Genehmigung der entsprechenden Regulierungskontosalden spruchreif waren. Auch dem Abschluss dieser Verfahren war daher Priorität einzuräumen.

Aufgrund der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf zur rückwirkenden Festlegung des Qualitätselements nach § 19 ARegV sieht sich die Beschlusskammer veranlasst, hilfsweise Ermessenserwägungen in Bezug auf die rückwirkende Genehmigung der Anpassung der Erlösobergrenze in diesem konkreten Einzelfall anzustellen. Der Beschlusskammer ist bewusst, dass rückwirkende Genehmigungen die Ausnahme sein sollten (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.02.2017, VI-3 Kart 155/15 (V), Rn. 38, juris). Im Rahmen des ihr zustehenden Regulierungsermessens hat sich die Beschlusskammer jedoch entschieden, von einer vorläufigen Genehmigung nach § 72 EnWG abzusehen und die Anpassung der Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2022 nach Maßgabe des § 5 ARegV rückwirkend zum 01.01.2018 zu genehmigen.

Eine vorläufige Genehmigung nach § 72 EnWG war aus Sicht der Beschlusskammer nicht zweckdienlich für das Verfahren sowie die Vereinnahmung von Netzentgelten. Zum Jahresende 2017 war dem Netzbetreiber der wahrscheinliche Anpassungsbetrag für die Erlösobergrenze 2018 durch seinen Antrag bekannt. Eine vorläufige Festlegung hätte also keinen wesentlichen inhaltlichen Mehrwert gehabt, sondern lediglich die dem Netzbetreiber bekannten und auch von ihm beantragten Tatsachen in Form eines vorläufigen Bescheides förmlich festgehalten. Im Gegenzug hätte eine vorläufige Genehmigung einen Mehraufwand sowohl auf Seiten der Behörde und der Netzbetreiber in Form von Erstellung und Zustellung der Bescheide sowie kritischer Durchsicht durch die Netzbetreiber bedeutet; auch Gerichtsverfahren gegen die vorläufigen Festlegungen wären nicht auszuschließen. Die Beschlusskammer hat daher den Netzbetreibern lediglich in Form eines Schreibens Anhaltspunkte genannt, welcher Betrag aufgrund des Regulierungskontosaldos bei der Verprobung zum 01.01.2018 einfließen sollte. Diese Hinweise wurden für alle Marktteilnehmer auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Die Beschlusskammer sah es aus den vorgenannten Gründen als sachdienlich an, sämtliche Ressourcen auf die zügige Abwicklung der parallel laufenden Verwaltungsverfahren (Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der dritten Regulierungsperiode nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ARegV zu Kapitalkostenaufschlägen nach § 10a ARegV, Erweiterungsfaktoren nach § 10 ARegV sowie Netzübergängen nach § 26 ARegV) zu verwenden. Im

Übrigen war, wie vorstehend bereits ausgeführt, die Genehmigung des Regulierungskontosaldos bei einzelnen Netzbetreibern ohne den Verfahrensabschluss von Erweiterungsfaktoren und Netzübergängen der Jahre 2012 bis 2016 nicht möglich. In die Abwägung ist auch eingeflossen, dass die zeitliche Verzögerung mit 32 Monaten nicht gravierend war und dem Netzbetreiber seine individuellen Antragswerte bekannt waren.

Angesichts der sich nicht als gravierend erweisenden Verzögerung und der frühzeitigen Kenntnis des Netzbetreibers von den für die Berechnung der Erlösobergrenze 2018 maßgeblichen Werten erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung der Erlösobergrenze nach sorgfältiger Berücksichtigung aller Aspekte als sinnvollste Lösung.

Die Entscheidung, den Regulierungskontosaldo und die sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge für die Jahre 2018-2022 rückwirkend zu genehmigen, ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem legitimen öffentlichen Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG und der ARegV den Regulierungskontosaldo auszugleichen und etwaige Mehrerlöse über die Netzentgelte an die Netznutzer zurückzugeben bzw. zu wenig vereinnahmte Erlöse noch einnehmen zu dürfen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet. Sie ist auch erforderlich, da zum jetzigen Zeitpunkt ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht mehr zur Verfügung steht.

7. Umgang mit nachträglichen Veränderungen der Erlösobergrenze

Da der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 und seine Verteilung auf die Kalenderjahre 2018 bis 2022 mit diesem Beschluss abschließend bestimmt werden, könnten nachträgliche Korrekturen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2012 bis 2016 im Fall einer Bestandskraft dieser Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden. Daher wird die Beschlusskammer notwendige Korrekturen der Erlösobergrenzen 2012 bis 2016 in dem zum Zeitpunkt der Änderung noch offenen Regulierungskontosaldo (d.h. der Regulierungskontosaldo, dessen Auflösung noch nicht abschließend genehmigt wurde), unter Einbeziehung einer Verzinsung entsprechend § 5 Abs. 2 ARegV berücksichtigen. Korrekturen können durch gerichtliche Entscheidungen oder eine Anpassungszusage veranlasst sein.

III.

Der Tenor zu 2.) basiert auf § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG. Hiernach kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt zurückgenommen werden. Der Beschluss vom 05.08.2019 war rechtswidrig, da bei der Bestimmung der erzielbaren Erlöse i.S.d. § 5 Abs.1 S.1 ARegV von der Beschlusskammer Hinzurechnungen von Umsatzerlösen aus Nebengeschäften (insbesondere Dienstleistungsentgelte, Umverlegungsleistungen) in einzelnen Jahren vorgenommen wurden, die jedoch im Ausgangsniveau hätten berücksichtigt werden müssen. Die Beschlusskammer hat sich im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens für eine Korrektur durch Rücknahme des Beschlusses entschieden, da die wirtschaftlichen Auswirkungen des Fehlers zu Lasten des Netzbetreibers nicht unerheblich sind. Die sich aus § 48 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 4 S. 1 VwVfG ergebende Rücknahmefrist von einem Jahr wurde eingehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)

Bonn, den 20.08.2020

Vorsitzender



Dr. Christian Schütte

Beisitzer



Roland Naas

Beisitzerin



Dr. Ulrike Schimmel